Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (12)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung zuteil werden zu lassen. Art. 2 des Bundesgesetzes sieht vor, daß ein Ersatz der hierbei erwachsenden Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone nicht stattfindet. Daraus geht eindeutig hervor, daß für transportunfähige Kranke die Behörden desjenigen Kantons fürsorgepflichtig sind, auf dessen Gebiet sich der erkrankte Arme tatsächlich befindet (BGE 39 I 56, 40 I 9 sowie 72). Es ist unbestritten, daß F. S. in der Gemeinde S. im Kanton Freiburg erkrankt ist und daß er transportunfähig war, wie dies Herr Dr. G. selbst in seiner Meldung an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern und in einem späteren Schreiben vom 12. Juni 1941 ausdrücklich bestätigte. Die Tatsache, daß F. S. vorher bereits von der Armendirektion unterstützt worden ist, spielt dabei keine Rolle. Dadurch, daß er in S. erkrankt und transportunfähig geworden ist, ist für den Aufenthaltskanton Freiburg, bzw. die Gemeinde S., nach bundesgerichtlicher Praxis ein neuer Fürsorgefall entstanden, der mit den bisher geleisteten Unterstützungen des Heimatkantons in keinem Zusammenhang steht. Infolgedessen hat auch in diesem Fall der Kanton bzw. die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes die Fürsorge zu leisten und für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufzukommen (BGE i./S. B., Genf c. Bern, vom 14. Oktober 1938). Eine Ausnahme könnte nur dann angenommen werden, wenn F. S. wegen seiner Krankheit und zu deren Behandlung im Kanton Freiburg in einer Anstalt versorgt worden wäre. Das trifft aber nicht zu. Aus diesen Gründen lehnte der Regierungsrat des Kantons Bern in Übereinstimmung mit der Armendirektion die Zahlungspflicht für die ärztlichen Kosten des Herrn Dr. med. G. ab, in der Meinung, daß es Sache des Kantons Freiburg, bzw. der Aufenthaltsgemeinde S. ist, diese Kosten zu bezahlen.

Mit Rücksicht darauf, daß auch der Kanton Freiburg bereits grundsätzlich seine Kostenzahlungspflicht verneint hat, erübrigt es sich, Verhandlungen mit den Behörden des Kantons Freiburg aufzunehmen. Es steht frei, in dieser Sache einen Entscheid der zuständigen Bundesbehörde herbeizuführen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 26. August 1941.)

D. Verschiedenes.

Interkantonale Armenpflege. *Kostentragungspflicht bei Transportunfähigkeit des Bedürftigen. Aus einem Schreiben der Direktion des Armenwesens des Kts. Bern vom 11. September 1941.*

Vgl. hierzu sub B, Nr. 25, Seite 93, den Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 26. August 1941.

Herr Dr. med. G. hat sowohl von den Behörden des Kts. Freiburg als auch von denjenigen des Kts. Bern die Bezahlung seiner Arztrechnung verlangt. Beide Kantone haben grundsätzlich den Anspruch des Herrn Dr. G. auf Bezahlung der Arztkosten nicht bestritten, aber jeder Kanton hält den andern für pflichtig. Ihre Ansicht, daß es sich hier um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen handle im Sinne von Art. 113, Ziff. 2 BV und Art. 175 und 177 OG, halten wir für unzutreffend. Eine staatsrechtliche Streitigkeit läge nur vor, wenn der eine Kanton vom andern irgend etwas zu fordern hätte. Eine solche Forderung

wird aber von keiner Seite behauptet, außer von Herrn Dr. G. Die beiden Kantone haben lediglich die Bestimmungen des BG von 1875 anders ausgelegt. Der Kanton Bern hat kein Ineresse an einer andern Auslegung dieses Gesetzes im vorliegenden Fall durch den Kanton Freiburg, wenigstens kein prozessual geltendzumachendes. Dasselbe gilt umgekehrt für den Kanton Freiburg.

Unseres Erachtens handelt es sich um einen Fall der Rechtsverweigerung, indem sowohl Freiburg als auch Bern Herrn Dr. G. die Bezahlung seiner Forderung verweigern. Herr Dr. G. als Forderungsberechtigter ist daher legitimiert, gestützt auf Art. 4 BV im Sinne von Art. 113 BV und Art. 175, Ziff. 3 sowie Art. 178 OG eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht zu richten mit dem Begehren, es sei entweder der Kanton Freiburg oder der Kanton Bern zu verhalten, seine Forderung zu begleichen oder doch wenigstens sein Begehren materiell zu behandeln. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie bei der Doppelbesteuerung.

Wir bedauern, daß im vorliegenden Fall die Arztkosten nicht beglichen worden sind, halten aber nach wie vor die Stellungnahme des Kantons Bern für die richtige. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen zu seiner Stellungnahme genötigt gesehen.

Über den Konkordatswohnsitz des Kindes.

Von Dr. *H. Albisser*, Departementssekretär, Luzern.

(Schluß)

Vor allem ist es ein Irrtum, zu glauben, diese Methode erlaube noch, den elterlichen Willen (an Stelle des Kindeswillens) als maßgebend für die Begründung des Kindeswohnsitzes zu betrachten. Der elterliche Wille spielt nur noch eine untergeordnete Rolle. Er fällt insofern in Betracht, als er den *Aufenthalt* des Kindes bestimmt und damit, nach dieser neuen Bestimmungsmethode, ganz zwangsläufig auch seinen *Wohnsitz*. Hingegen ist es bedeutungslos, ob nach dem Willen der Eltern das Kind seinen Wohnsitz am Ort seines tatsächlichen Aufenthaltes haben solle. Wenn die Eltern dies nicht wünschen, so wird dieser Wunsch nicht beachtet; denn einzig die nackte Tatsache des Kindesaufenthaltes entscheidet, nicht aber die Natur dieses Aufenthaltes. Wenn derart auf Äußerlichkeiten abgestellt wird und der Grund der Verhältnisse ununtersucht bleibt, so bedeutet das eigentlich nichts anderes, als daß die elterliche Fürsorge bei der Wohnsitzbestimmung belanglos ist. Sie dient lediglich einem Verfahrenszweck, nämlich der Feststellung, ob der vormundschaftliche Wohnsitz gelten solle. Besteht die elterliche Fürsorge, so scheidet der vormundschaftliche Sitz aus, andernfalls ist er maßgebend. Ein weitergehender Einfluß kommt der elterlichen Fürsorge nicht zu; denn, losgelöst vom elterlichen Willen, gibt der tatsächliche Kindesaufenthalt den Ausschlag. Diese Ordnung widerspricht der Bedeutung, die das Konkordat der elterlichen Fürsorge im Vergleich zur vormundschaftlichen Fürsorge beimißt.

Zu diesem juristischen Schönheitsfehler kommt eine praktische Unzukömmlichkeit wesentlicher Natur.

Das Konkordat beruht auf dem Gedanken, daß ein Kantonsfremder, der durch eine gewisse Wohnsitzdauer mit dem Wohnkanton in festere Beziehung getreten ist, nach seiner armenrechtlichen Stellung einem Kantonsbürger angenähert werden solle. Weil der bloße Aufenthalt keine genügend feste Bindung schafft, wird im Konkordat genau unterschieden zwischen Wohnsitz und Aufent-